AvenirSocial
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

AvenirSocial Region Graubünden
Alexanderstrasse 46
7000 Chur

+41 (0)31 380 83 00
graubuenden@avenirsocial.ch
avenirsocial.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und
Gesundheit
Hofgraben 5
7000 Chur

Eingereicht per E-Mail an: info@djsg.gr.ch

Chur, 08. April 2020

Vernehmlassung zum Entwurf für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Graubünden (EGzZGB)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Peyer
Lieber Peter
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit. Wir vereinigen über 3'600 Mitglieder und vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Ziel unserer Arbeit ist die Vernetzung der Fachpersonen der Sozialen Arbeit sowie die Vertretung und Wahrung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Während die Schweizer Geschäftsstelle die politischen Aktivitäten auf nationaler Ebene bündelt, koordiniert die Regionalleitung Graubünden die sozialpolitischen Aktivitäten auf regionaler Ebene. Mehr als 120 Mitglieder setzen sich in unserem Kanton tagtäglich für eine starke Soziale Arbeit und für mehr soziale Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft ein.

Grundsätzliche Bemerkungen

AvenirSocial Graubünden begrüsst den Zeitpunkt für die vorliegende Teilrevision. Wir sehen nach sechs Jahren Erfahrungen seit der Einführung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde den Bedarf für notwendige Anpassungen und beteiligen uns deshalb gerne an der Vernehmlassung betreffend Entwurf für eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Graubünden (EGzZGB). Neben den Rückmeldungen von Fachpersonen der Sozialen Arbeit wurde für diese Bemerkungen auch die Perspektive, der von den Änderungen persönlich betroffenen Menschen, im Kanton Graubünden, mit einbezogen.
Hauptziel der Anpassungen ist die Umsetzung eines effizienten, sachgerechten und professionellen Kindes- und Erwachsenenschutzes durch eine interdisziplinär besetzte Fachbehörde KESB. Es sollen qualitätssichernde und organisatorische Massnahmen ergriffen werden. Aus Gründen der Effizienz und Beschleunigung der Verfahren und ihrer «Bürgernähe» ist weiter eine Vereinfachung der Prozesse angezeigt.

Veränderungen nicht auf Kosten der Betroffenen

Neben strukturellen Fragen sollte in der Teilrevision ebenfalls beachtet werden, wie das öffentliche Bild der KESB hin zu einer unterstützenden, begleitenden und Hilfe bietenden Behörde gestärkt werden kann. Hierzu sind die unter Artikel 38 erwähnten Hauptziele der «Bürgernähe», Vereinfachung der Prozesse sowie qualitätssichernde Massnahmen aus unserer Sicht die richtigen Ansätze. Besonders wichtig ist uns herauszustreichen, dass eine Vereinfachung der Prozesse nicht auf Kosten der Betroffenen gehen darf. Wichtig ist, dass die Schritte und Entscheide der Behörde für die Betroffenen nachvollziehbar sind, ihnen aber auch weiterhin die Möglichkeit einer Klärung, einer allfälligen Korrektur und der Einsprache – auf einfachem Wege – zugänglich bleiben.

Gelebte Interdisziplinarität

Ein wichtiges Anliegen stellt die gelebte Interdisziplinarität zwischen der KESB und den regionalen Berufsbeistandschaften dar. Der Austausch unter den Mitarbeitenden, unter den Fachpersonen, die Meinungsbildung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Blickwinkel der einzelnen Disziplinen stärkt das Wissen, die Fachlichkeit und unterstützt zudem ein breites Fundament für die meist sehr weitreichenden Entscheide (gemeinsam getragener Behördenentscheid).

Grundrecht auf Selbstbestimmung

In den letzten Jahren hat die Bedeutung des «Grundrechtes auf Selbstbestimmung», vorab im Umgang mit Menschen mit einer Beeinträchtigung, besonders jedoch in ihrem Bedürfnis und Anspruch der möglichst selbstständigen Lebensgestaltung, stark zugenommen. Auf der Website der Stiftung MyHandicap wird festgehalten: «Das Grundrecht, selber bestimmen zu dürfen wo und wie man sein eigenes Leben führen möchte, gehört neben Existenzsicherung, Integration und Gleichstellung zu den vier zentralen Forderungen der schweizerischen Behinderten-Selbsthilfe». Dieser Ansatz baut auf Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention auf. Wir beharren darauf, dass diesem Grundsatz auch in den vorliegenden Änderungen Rechnung getragen wird.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Rückmeldung
Art. 38	*Allgemein* Die Umstrukturierung unterstützt grundsätzlich eine einheitliche kantonale Praxis und erlaubt eine einfache Stellvertretung (Ferienvertretung usw.). Diese Massnahme ist aber keinesfalls eine Lösung, um alle Probleme regeln zu können. Wir verlangen im Sinne des Grundsatzes «Bürgernähe» die fünf Regionen beizubehalten. Eine flexible Umstrukturierung der Regionen über eine Verordnung ist mit Unsicherheiten für die Bevölkerung und für die Berufsbeistandschaften verbunden und ist deshalb zu vermeiden. Doppelspurigkeiten sollen verhindert und Stellvertretungen klar geregelt werden. *Abs. 4* Die fehlende Bezeichnung der fünf regionalen Zweigstellen verursacht weitere Unsicherheiten für die Organisation der Berufsbeistandschaften, die direkte Vollzugsstellen der einzelnen Zweigstellen der KESB sind.

Art. 40	*Allgemein* Die Möglichkeit von Jobsharing-Arbeitsplätzen wird begrüsst. Es stellt sich zudem die Frage, ob neben der Zuständigkeit für die fachgerechte Aus- und Weiterbildung der privaten Mandatstragenden, nicht Elemente der Beratung und des Coachings (z.B. bezüglich strukturellen Abläufen) der Mandatstragenden der KESB zugeordnet werden sollten. Diese sind auch wichtige Rückschlüsse für die Ausbildungsqualität. Klar ist jedoch, dass das persönliche Bedürfnis von Mandatstragenden für eine persönliche Beratung und insbesondere eines Coachings sowohl ernst genommen und gleichzeitig die freie Wahl der Coachingperson gewährleistet werden muss.
Art. 43	*Allgemein* Die Spezialisierung und somit die Zentralisierung der einzelnen Arbeitsbereiche und die Zuständigkeit für alle Zweigstellen führt zu einer «Deregionalisierung». Der Zweck «Bürgernähe» wird damit aber nicht erfüllt. Diese Massnahme führt dazu, dass die Beistandschaften keine direkten Ansprechpartner*innen mehr haben. Der Verwaltungsaufwand wird gross und unübersichtlich. *Abs. 1* Um den notwendigen fachlichen Handlungsrahmen zu erhalten, wäre es auch hier sinnvoll, eine Ergänzung von Absatz 1 mit «den unterstützenden Diensten» vorzunehmen (analog Vorschlag Art. 43, Abs. 1, Aufzählungspunkt c).
Art. 48	*Allgemein* Es sollte insbesondere auf die berufliche Qualifikation der Berufsbeistandschaften geachtet werden. Wer die notwendigen fachlichen Qualifikationen als Berufsbeiständ*in nicht mitbringt, soll dies im Rahmen einer Weiterbildung nachholen. Um das professionelle Fachwissen zu sichern, ist zum Beispiel der Besuch eines spezifischen CAS zur Führung von Beistandschaften zu empfehlen.
Art. 49	*Allgemein* Gemäss den Erläuterungen zu diesem Artikel «führt die Leiter*in die Berufsbeistandschaft insbesondere in personeller, betrieblicher und fachlicher Sicht.» Dies muss auch im Artikel abgebildet werden. Deshalb schlagen wir vor, folgenden Satz aufzunehmen: «Die Leiter*in führt und überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit der Berufsbeistandschaft und vertritt diese nach aussen.»
Art. 50c	*Allgemein* Die Einführung des Artikels 50c (NEU) begrüssen wir sehr. Dies ist eine hilfreiche und gezielte Unterstützung. Im Auftrag der KESB eine Beistandschaft für schutzbedürftige Menschen zu führen, ist eine anspruchsvolle Form von Freiwilligenarbeit. Neben der damit verbundenen Anerkennung und Wertschätzung gegenüber dieser Funktion/Aufgabe ist dies aber auch gesellschaftspolitisch ein wichtiges Zeichen, um die Freiwilligenarbeit zu stärken. So bietet beispielsweise der Verein Benevol (die Dachorganisation für Freiwilligenarbeit) in der Region Solothurn ein Seminar an, in welchem die «wichtigsten Grundlagen der privaten Beistandschaft und der Freiwilligenarbeit generell» vermittelt werden.

	Die Übernahme der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge für die private Mandatsführung macht Sinn. Es verhindert einen zusätzlichen Aufwand und Kosten.
Art. 54	*Abs. 1 und Abs. 2* Die Anpassungen sind sinnvoll und begrüssenswert.
Art. 56	*Abs. 1* Dieser Absatz wird begrüsst, um Klarheit zu schaffen. Es wird erwartet, dass dadurch und auch aufgrund der geplanten Personalaufstockung, raschere Entscheidungen und Handlungen vorgenommen werden können, um jeweils so schnell wie möglich und rechtzeitig die notwendigen behördlichen Interventionen zu ermöglichen und für die betroffenen Personen sowie weitere, in die Verfahren involvierten bzw. davon tangierten Personen und Drittstellen, Rechtsklarheit zu schaffen.
Art. 58a	*Abs. 1* Im Sinne der Akzeptanz der Entscheide der KESB und des rechtlichen Gehörs ist die Änderung notwendig.
Art. 59	*Allgemein* Die alleinige Zuständigkeit eines Behördenmitglieds für die erwähnten Entscheide ist vertretbar.
Art. 63	*Abs. 3* Anmerkung zur Kostentragung durch die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz: In den folgenden Konstellationen begründet ein Kind einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz: • Die Eltern haben den Wohnsitz nicht in derselben Gemeinde. Die rechtliche Obhut liegt bei beiden Elternteilen. Das Kind lebt nicht bei einem der beiden Eltern: Wohnsitz am Aufenthaltsort. • Die Eltern haben den Wohnsitz nicht in derselben Gemeinde und das Aufenthaltsbestimmungsrecht beider Eltern ist entzogen: Wohnsitz am Aufenthaltsort. Bei diesen Konstellationen werden Gemeinden, in welchen zum Beispiel ein Kinderheim geführt wird oder eine Pflegefamilie lebt, mehrfach belastet. Es besteht die Befürchtung, dass für jene Kinder, für die in solcher Konstellation eine Familie oder eine Institution gesucht wird, Vorbehalte bestehen könnten. Zu empfehlen ist dringend, dass in der Verordnung abschliessend aufgelistet wird, wer als «Fachbehörde im Kindesschutz», die entsprechenden Empfehlungen veranlassen kann, gilt. Zu den Kosten von Kindesschutzmassnahmen: Es sollte geprüft werden, ob nicht der Kanton die Kosten tragen sollte und die Gemeinden sich wiederum anhand der Anzahl Einwohner*innen daran beteiligen sollten.

	Neuer Vorschlag für Abs. 3: «Sämtliche Kosten für ambulante und stationäre Kindesschutzmassnahmen trägt der Kanton. Die Gemeinden haben sich entsprechend der Anzahl Einwohner*innen an den Massnahmenkosten zu beteiligen.» *Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6* Die Überlegungen sind nachvollziehbar und die Anpassungen sind – im Sinne des Kindeswohls – zu begrüssen, vor allem Abs. 6. Wichtig ist, dass bei der vorgesehen Pflicht der Gemeinden, für die Kosten aufzukommen, keine Unterscheidung zwischen angeordneten und freiwilligen Massnahmen gemacht wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Vernehmlassungsantwort für ein zukünftiges moderneres, fachlich aufgerüstetes und bürgernahes Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutz, behilflich sein zu können.

Freundliche Grüsse

Samuel Gilgen
Regionalleitung AvenirSocial Graubünden

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen
AvenirSocial Schweiz